

§. 26.

Die Unterbelege der Einzelspecificationen müssen, soweit sie zu einer einzelnen Specification gehören, aneinander geheftet werden. Da sie später bei der Hauptlandescasse eingebunden werden, so ist darauf zu achten, daß der zu diesem Einbinden erforderliche Raum beim Niederschreiben derselben frei bleibt.

§. 27.

Die Umrechnung der nach — Thlr. — Sgr. — Pf. zu legenden unterherrschaftlichen Sportelrechnungen in — Fl. — Kr. — Hll. erfolgt bei dem Fürstl. Revisionsbureau.

Rudolfsstadt, den 10. December 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

A.

Verzeichniß

der im Quartal 18 wegen notorischen Zahlungsunvermögens der Debiten bei dem Fürstl. außer Ansatz gebliebenen Untersuchungskosten.

Lau- fende Nr.	Name und Stand der notorisch zahlungs- unfähigen Debiten.	Wohnort derselben.	Bezeichnung der Untersuchungs-Sache.	Blatt. Seiten, auf welchem sich der Gerichtsbescheid über die Unterlassung der Kostliquidation befindet.
1.	Müller, Carl, Tag- elöhner.	Gumbach.	Holzdiebstahl.	Blatt 10.

B.

Nr. des Sportelbuchs von 18

Kostenverzeichniß

Sporteln.			Verläge.			Bl.
Fl. Thlr.	Kr. Sgr.	Hll. Pf.	Fl. Thlr.	Kr. Sgr.	Hll. Pf.	